STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER

hallesaale
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An alle Träger von Kindertageseinrichtungen
in der Stadt Halle (Saale)

Fachbereich Bildung
Matthias Töpfer
Abteilungsleiter Kindertageseinrichtungen

Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221-5675
Telefax: 0345 221-5858
matthias.toepfer@halle.de

Halle (Saale), 19.10.2026

Hinweis zum Auslaufen der gesetzlichen Regelungen des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die auf Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA bestehende (erweiterte) Geschwisterermäßigung ist bis zum 31.12.2026 befristet.

„(...). Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2026 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht."

Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 Satz 1 sind hiervon somit nicht betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist offen, ob und (im Falle einer Fortführung) in welcher konkreten Form eine Verlängerung der Regelungen des § 13 Abs. 4 Satz 2 durch das Land Sachsen-Anhalt erfolgt.

Somit besteht ab Januar 2027 keine rechtliche Grundlage für die Gewährung der Geschwisterermäßigung unter Einbeziehung von in einem Hort betreuten Kindern.

Die Erhebung von Kostenbeiträgen wurde Ihnen auf Grundlage des § 13 Abs. 3 KiFöG LSA i.V.m. 5 Abs. 1 der Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) übertragen. Durch Sie ist somit für alle Kinder, welche bisher auf Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA von der Kostenbeitragspflicht befreit waren, ab Januar 2027 ein Kostenbeitrag festzusetzen und zu erheben.

Bitte informieren Sie die in Ihren Einrichtungen betroffenen Eltern zeitnah über diese Problematik und erstellen Sie die entsprechenden Kostenfestsetzungen.

Da diese Änderung für viele Eltern eine finanzielle Mehrbelastung darstellt, informieren Sie bitte auch explizit über die Möglichkeit der Kostenübernahme gemäß § 90 SGB VIII durch die Stadt Halle (Saale), Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe (kita-kostenuebernahme@halle.de).

Über neue Informationen zum Sachverhalt werden Sie umgehend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. i.V.

Matthias Töpfer
Abteilungsleiter Kindertageseinrichtungen